Erscheint
wöchentlich dreimal,
Dienstag, Donnerstag und
Sonnabend, morgens.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 50 Pf.,
bei der Post einschl. Bestellgeld 1 M. 75 Pf.

Osthavelländisches Kreisblatt.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag vormittags bis 9 Uhr angenommen. Preis pro 4gespaltene Borgiszeile oder deren Raum 20 Pf., für Kreiseingesessene 15 Pf. Reklamen pro Zeile 30 Pf.

Nr. 143. | Nauen, Donnerstag den 3. Dezember 1891. | 43. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des „Trecke- oder Wiesenzeug" benannten Fanggeräthes beim Fischfang.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 14 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Fangen von Fischen in den nicht geschlossenen Gewässern (§ 4 Fischerei-Gesetz) darf das aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehende, unter den Namen Treckezeug, Wiesenzeug, Schleppe, Murre gebräuchliche Geräth fortan nicht mehr verwendet werden.

§ 2. Der Gebrauch des verbotenen Geräthes (§ 1) ist bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit der Fische im Jahre 1896 unter folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Die Länge des Sackes darf nicht mehr als 7,60 m, die Länge der beiden Flügel je nicht mehr als 45,50 m, die Höhe der Flügel nicht mehr als 1,25 m, die Länge der Zugleinen nicht mehr als 100 m betragen.
   Wird das Geräth von der Gesammtheit der Berechtigten (Nr. 6) angewendet, so dürfen die beiden Flügel je 55 m lang sein.
   Die Maschen des Sackes müssen — im nassen Zustande von der Mitte des einen Knoten bis zur Mitte des anderen Knoten gemessen — eine Weite von mindestens 2 cm, diejenigen der Flügel eine Weite von mindestens 4 cm haben.
2. Zum Einholen der Zugleinen dürfen Winden nicht verwendet werden.
3. Oertlich darf das Geräth nur da gebraucht werden, wo dies bis zur Verkündigung der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 gestattet war, und auch hier nur auf Wiesen oder hartem Untergrund.
4. Zeitlich darf das Geräth nur Anwendung finden vom 1. Dezember bis zum Beginn der Frühjahrsschonzeit der Fische.
5. Bei offenem Wasser dürfen nur je zwei Berechtigte (Nr. 6) gemeinschaftlich, bei stehendem Eise dagegen nur die Gesammtheit der auf der zu befischenden Gewässerstrecke Berechtigten (Nr. 6) sich des Geräthes bedienen.
   Wo auf einer bestimmten Gewässerstrecke die Fischerei-Berechtigung nur einem Berechtigten zusteht, darf dieser dieselbe allein unter Anwendung des Geräthes ausüben.
6. Diejenigen, welche das verbotene Geräth (§ 1) nicht schon vor der Verkündigung der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 thatsächlich geführt haben, dürfen dasselbe auch unter den vorbezeichneten Einschränkungen nicht anwenden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 bezw. der Verordnung vom 8. August 1887 oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 27. October 1889 (Amtsblatt Stück 44 Nr. 302) wird aufgehoben.

Potsdam, den 20. Oktober 1891.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Veröffentlicht.
Nauen, den 26. November 1891.

Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 7. November 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Blindow.

* * *

Nauen, den 26. November 1891.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Zugleich ersuche ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, ihre Mitwirkung zu dem durch die Bekanntmachung erstrebten Zwecke in vorkommenden Fällen eintreten zu lassen.

Der Landrath
Steinmeister.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Berlin, den 9. November 1891.

Die letzten Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. December 1894 werden vom 1. December d. Js. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 2789. gez. Sydow.

* * *

Veröffentlicht.
Nauen, den 27. November 1891.

Der Landrath
Steinmeister.

Nauen, den 30. November 1891.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins für Geflügelzucht und Vogelschutz zu Forst i. L. für den Umfang der Provinz Brandenburg die Genehmigung zu der im März 1892 in Verbindung mit einer Geflügel-Ausstellung in Forst i. L. zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen ertheilt.

Es sollen 3000 Loose zu je 50 Pfennigen ausgegeben und 250 Gewinne im Gesammtwerthe von 1100 Mark ausgespielt werden.

Der Landrath
Steinmeister.

Einkommensteuer-Veranlagung für 1892/93.

Nauen, den 1. Dezember 1891.

Den Ortsvorständen werden in diesen Tagen die Besteuerungsmerkmale der bisher mit einem Einkommen über 3000 Mk. veranlagt gewesenen Censiten zwecks Eintragung in die Einkommensteuerliste zugehen.

Die Aufstellung der Steuerlisten kann seitens der Ortsvorstände nach Eingang der Besteuerungsmerkmale in einigen Tagen beendet sein, und es muß die Uebersendung der Listen u. s. w. an die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen **umgehend** erfolgen, damit **die Voreinschätzung in sämmtlichen Bezirken in der Zeit vom 8. bis einschließlich 12. Dezember d. J. zur Ausführung gelangen kann.**

Die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen ersuche ich hierdurch noch besonders um pünktliche Innehaltung dieser Frist.

Ich ersuche die Herren Vorsitzenden, mir spätestens bis zum 7. Dezember d. J. das Datum des Zusammentritts der Voreinschätzungs-Commissionen anzuzeigen, damit ich in den Stand gesetzt werde, den Sitzungen der Commissionen in einzelnen Bezirken gemäß der Vorschrift im Artikel 47 I der Ausführungsanweisung persönlich beizuwohnen.

Die Commissionen der Bezirke Nr. 1, 3, 6, 11, 20, 22, 25, 37, 41, 43, 45 sind zwar noch nicht vollständig gebildet, da die Ernennung einzelner Mitglieder seitens der Regierung noch aussteht.

Die Beschlußfähigkeit der Commissionen wird sich aber mit Rücksicht auf die Vorschrift im Artikel 70 Nr. 2 der Ausführungsanweisung selbst dann herbeiführen lassen, wenn die bezügliche Regierungsverfügung, deren Eingang täglich zu erwarten steht, verspätet eintreffen sollte.

Die Namen der gewählten und bisher ernannten Mitglieder und Stellvertreter der vorstehend aufgezählten Bezirke werde ich den Herren Vorsitzenden noch mittheilen.

Die Ablieferung der Listen u. s. w. durch die Herren Vorsitzenden an mich hat in nachstehenden Terminen zu erfolgen:

Es sind einzuliefern

am	14.	Dezember	d.	J.	die	Listen	der	Bezirke	10. 11. 15. 35. 36. 48.
„	15.	„	„	„	„	„	„	„	6. 7. 8. 9. 12. 14. 27. 28. 29.
„	16.	„	„	„	„	„	„	„	21. 22. 23. 39. 40. 41. 42.
„	17.	„	„	„	„	„	„	„	13. 16. 17. 18. 31. 32.
„	18.	„	„	„	„	„	„	„	5. 24. 26. 33. 37.
„	19.	„	„	„	„	„	„	„	25. 30. 34. 43. 47.
„	21.	„	„	„	„	„	„	„	38. 44.
„	22.	„	„	„	„	„	„	„	19. 20.
„	23.	„	„	„	„	„	„	„	2. 46.
„	28.	„	„	„	„	„	„	„	1. 4.
„	29.	„	„	„	„	„	„	„	3. 45.

Von einer persönlichen Vorlegung der Listen u. s. w. durch die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen nehme ich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit Abstand.

Ich stelle aber den Herren anheim, sich zur Behebung etwaiger Zweifel bezüglich der Richtigkeit der Eintragungen in den Listen durch persönliche Rückfrage in meinem Bureau, ev. in Begleitung der Herren Ortsvorsteher, einzufinden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.
Steinmeister, Landrath.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Kreis und Provinz.

(Mitteilungen von lokalem Interesse sind der Redaktion immer willkommen.)

Nauen. Anknüpfend an unsern Bericht über den Verlauf der Versammlung des landwirtschaftl. Vereins für das Havelland am Dienstag den 24. November, bringen wir nachstehend den bereits angekündigten Auszug aus dem Vortrage des Herrn Gymnasiallehrers Zibale. Der Herr Vortragende sagte ungefähr folgendes: Seit einigen Jahren ist die Frage aufgetaucht, ob es dem Ackerboden nützlich ist, wenn ihm viel künstlicher Dünger zugeführt, und wenn er dadurch gezwungen wird, viel Frucht herauszugeben. Man hat diesen Vorgang vielfach mit dem Lebensprozesse eines Menschen verglichen, der nur durch künstliche Anreizungsmittel, wie Bouillon, Wein, Alkohol 2c. zur größeren Anstrengung resp. zur stärkeren Arbeitsleistung angetrieben wird. Wenn dem menschlichen Körper keine naturgemäße Nahrung zugeführt wird, sondern wenn er nur von diesen Reizmitteln leben soll, muß er erschlaffen und krank werden. Dieselbe Erschlaffung befürchtet ein Teil von Forschern und Praktikern auch für unsern Ackerboden eintreten zu sehen, wenn der Ackerkrume immer und immer wieder neue Reizmittel in Gestalt von künstlichem Dünger zugeführt werden. Da nun aber die Ackerkrume ursprünglich sich durch Verwitterung von Gesteins- oder Felsmassen gebildet hat, so liegt es wohl auf der Hand, daß man eine Kräftigung und Erstarkung des bebauten Bodens nur wieder durch natürliche Nahrungszuführung erwarten darf. Fehlt einem Landstriche diese mütterliche Naturnahrung, so muß sie ihm in Gestalt von zertrümmertem Felsgestein wieder zugeführt werden, und zwar, je feiner zerrieben desto besser, da die Verwitterung dann auch um so eher eintritt. Am besten als Naturdung eignen sich die Granite, die Gneise, die Basalte, Porphyre, alle feldspathaltigen Gesteine. — Einzelne Versuche, die mit diesem Felsenmehl gemacht worden sind, haben gute Resultate geliefert. Natürlich ist nicht für jeden Ackerboden dieselbe Felddüngung zu verwerten. Das beste Beispiel für die neue Düngungssache liefern uns die Länder Uruguay und Argentinien. Dort verwendet kein Mensch das Knochenmehl als Dung, denn die Natur versorgt durch die Verwitterung der Cordillerenkette an den Abhängen auf Spalten und Klüften, durch Wasser, Wärme und Kälte das ebene Land mit frischer Nahrung, so daß der Graswuchs in außerordentlichem Maße gedeiht und die Viehzucht dort in großer Blüte steht. Um das Vieh besser verwerten zu können, wird es an Ort und Stelle geschlachtet, gesotten, verschickt und die Knochen bleiben im Lande zurück. Diese häuften sich durch die kolossalen Massen von geschlachtetem Viehe zu reinen Bergen auf, aber kein Landwirt dort hat sie zu Dung verarbeitet; im Gegenteil haben die Besitzer dieser Knochenberge ein ganz ungeheures Kapital daraus geschlagen, da sie die zum Teil gebrannten, zum Teil ungebrannten Knochen an die Herren Landwirte in Europa als Guano und Superphosphate verkauft haben. Machen wir also auch einen Versuch mit dem Naturdung, wie es schon in Schlesien der Herr Graf v. Chamaré gethan hat, und überzeugen wir uns von der gesundmachenden Kraft der Gesteinsmassen.

† Nachdem im vorigen Monat der Vortragsabend des hiesigen Turnklubs aus verschiedenen Gründen ausfallen mußte, findet der nächste Vortragsabend am kommenden Sonnabend statt. Der offizielle Vortrag dieses Abends wird einen „Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Leibesübungen" bieten und dürfte somit für jeden Turner und Freund körperlicher Uebungen interessant und lehrreich sein.

† Die Petermannsche Zigeunerbande, die sich zur Zeit in Mecklenburg herumtreibt, ist dort — gewiß ein seltner Fall — arg betrogen worden. Die Bande betreibt bekanntlich einen schwunghaften Pferdehandel. Am letzten Sonnabend hatte sie in Güstrow eines ihrer Pferde gegen das Pferd eines dortigen Einwohners eingetauscht und noch 50 Mk. Aufgeld erhalten. Kurz darauf fand im